Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 119 der Stadt Damme
„Windpark Borringhauser Moor“

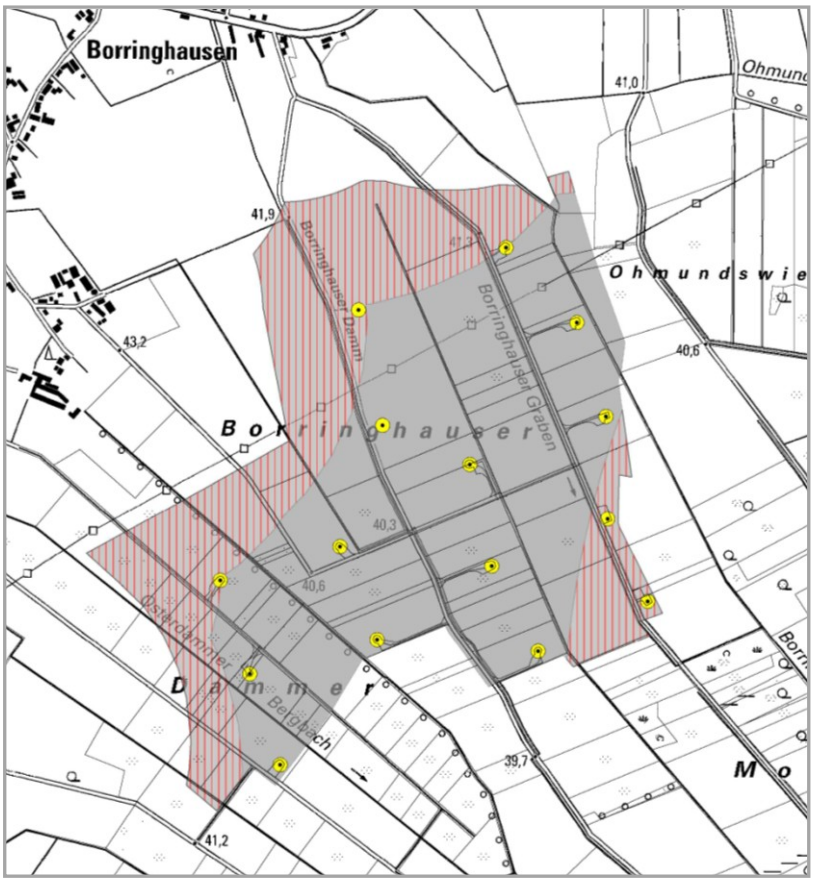

Begründung mit Umweltbericht
(Urschrift)

April 2016

Auftraggeber: Stadt Damme

planungsgruppe grün

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 119 der Stadt Damme

„Windpark Borringhauser Moor“

Auftraggeber:
Stadt Damme
Mühlenstr. 18
49401 Damme

Projektnummer:
P 2345

Projektleitung:
Dipl.-Ing. Martin Sprötge

Bearbeitung:
Dipl.-Landschaftsökol. Stefanie Melisch

planungsgruppe grün gmbh

Freiraumplanung I Umweltplanung

Rembertistraße 30, 28203 Bremen
Tel. 0421 / 33 752-0, Fax 0421 / 33 752-33
bremen@pgg.de

Klein-Zetel 22, 26939 Ovelgönne-Frieschenmoor
Tel. 04737 / 8113-0, Fax 04737 / 8113-29
frieschenmoor@pgg.de

www.pgg.de

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Begründung

1 Einleitung ... 3
1.1 Veranlassung und Planungsziel ... 3
1.2 Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf der Planung ... 5

2 Bestandssituation ... 5

3 Rahmenbedingungen der Teilaufhebung ... 6
3.1 Räumlicher Geltungsbereich ... 6
3.2 Flächennutzungsplan ... 6

4 Inhalt der Teilaufhebung ... 6

5 Weitere städtebauliche Planungen ... 7

6 Planungsrechtliche Folgen der Teilaufhebung ... 7

7 Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ... 7

8 Verfahrensvermerke ... 8

9 Umweltbericht ... 9
9.1 Schutzgut Mensch ... 9
9.2 Schutzgut Tiere und Planzen ... 10
9.2.1 Biotoptypen ... 10
9.2.2 Brut- und Rastvögel ... 10
9.2.3 Fledermäuse ... 11
9.3 Schutzgut Boden ... 12
9.4 Schutzgut Wasserhaushalt ... 12
9.5 Schutzgut Landschaftsbild ... 13
9.6 Schutzgut Klima/Luft ... 13
9.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ... 13
9.8 Wechselwirkungen ... 14
9.9 FFH- und EU-Vogelschutzgebiete ... 14
9.10 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Teilaufhebung ... 14

9.11 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 14

10 Literaturverzeichnis..... 15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: bisheriger und beabsichtigter Flächenzuschnitt der Konzentrationszone 3

PLANZEICHNUNG

„Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 119 – Windpark Borringhauser Moor“

M 1: 15.000……. ……... ..……im Anhang

TEIL A BEGRÜNDUNG

1 EINLEITUNG

1.1 VERANLASSUNG UND PLANUNGSZIEL

Die Stadt Damme hat am 15.09.1998 die 15. Änderung des Flächennutzungsplans „Darstellung von Sondergebieten für die Windkraftnutzung“ beschlossen. Auf Grundlage dieser vorbereitenden Bauleitplanung wurde 2001 der Bebauungsplan Nr. 119 (B-Plan) „Windpark Borringhauser Moor“ beschlossen, welcher die Festsetzungen für die Errichtung von 15 Windenergieanlagen (WEA) mit einer max. Gesamthöhe von 140 m getroffen hat. Die Anlagen innerhalb des Windparks sind nun etwa 13 Jahre in Betrieb.

Ziel der aktuellen, parallel zu dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren durchgeführten 50. Flächennutzungsplanänderung (FNPÄ) ist es nun, den Standort „Borringhauser Moor“ auszubauen und zukunftsfähig zu machen.

Dazu soll die im Flächennutzungsplan dargestellte Windkraftkonzentrationszone im Wesentlichen nach Süden erweitert werden. Ein nordwestlicher Teilbereich der bisherigen Zone im Nordwesten soll hingegen zukünftig nicht mehr für die Windkraftnutzung zur Verfügung stehen, da insbesondere aus Gründen der immissionsschutzrechtlichen Vorsorge größere Abstände als bislang zwischen schutzbedürftigen Nutzungen und den Flächen für die Windkraftnutzung eingehalten werden sollen.

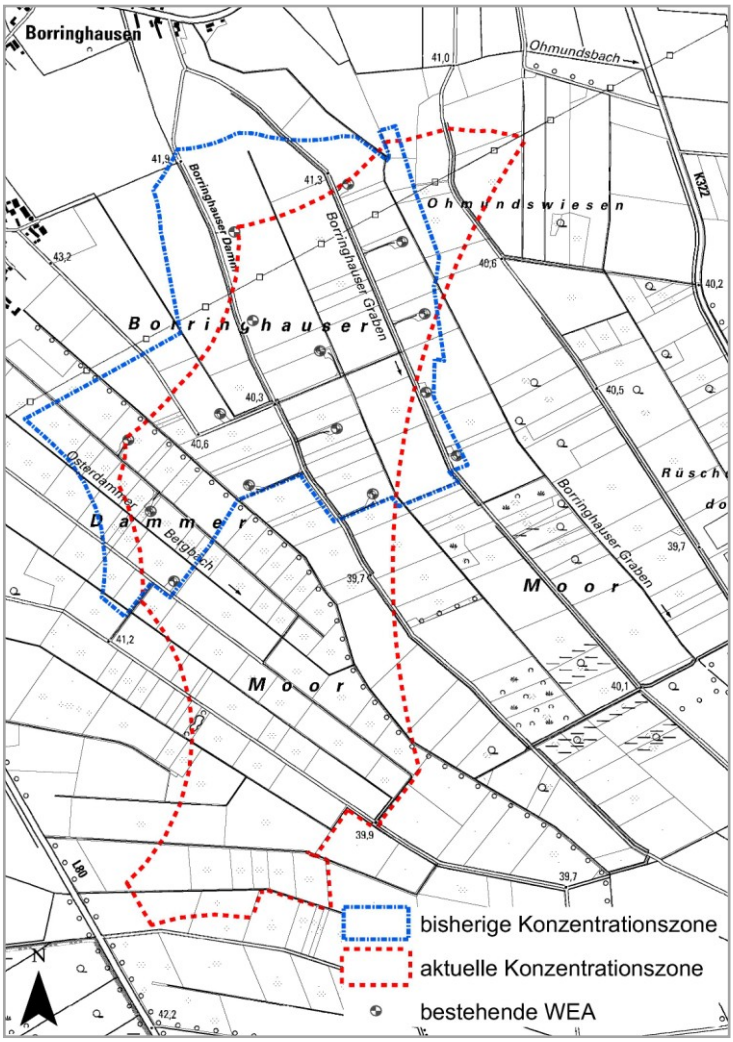

Abbildung 1: bisheriger und beabsichtigter Flächenzuschnitt der Konzentrationszone

Weiterhin soll ein kleinflächiger östlicher Teilbereich der bisherigen Zone nicht mehr für die Windkraftnutzung zur Verfügung stehen, da in Abstimmung mit dem Landkreis Vechta als Genehmigungsbehörde für die 50. FNPÄ ein Radius von 3 km um den bekannten Seeadlerhorst für die zukünftige Windenergienutzung ausgeschlossen werden soll.

Dieser veränderte Zuschnitt der Konzentrationszone (s. Abb. 1) ist Ergebnis einer umfassenden Potenzialflächenanalyse, die den gesamten Außenbereich Dammes auf seine Eignung für die Windkraftnutzung hin untersucht hat.

Diese veränderten Vorgaben durch die geplante 50. Flächennutzungsplanänderung setzt die beabsichtigte Teilaufhebung derjenigen Bereiche, die über die nun im Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone hinausreichen (siehe Abb. 1) zusammen mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 (im separaten Parallelverfahren) um. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans soll daher – wie schon bislang – auch zukünftig mit dem Zuschnitt der Konzentrationszone im Flächennutzungsplan deckungsgleich sein.

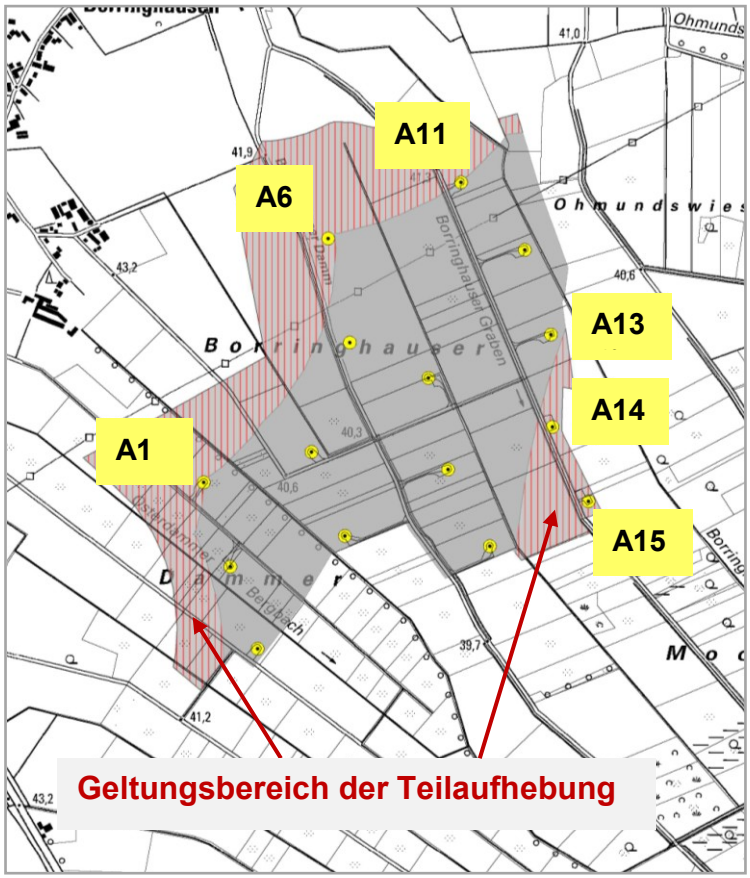

grau: Geltungsbereich B-Plan Nr. 119

rot schraffiert: Geltungsbereich der Teilaufhebung

gelbe Punkte: bestehende WEA

Abbildung 2: Geltungsbereich der Teilaufhebung des B-Planes Nr. 119

1.2 ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM 1. ENTWURF DER PLANUNG

Wie vorstehend bereits erwähnt, setzt die beabsichtigte Teilaufhebung die veränderten Vorgaben durch die geplante 50. Flächennutzungsplanänderung um.

Der 1. Entwurf der 50. FNPÄ (Entwurfsfassung März 2014) wurde mit dem 1. Entwurf der Potenzialflächenanalyse (Entwurfsfassung Februar 2014) in der Zeit vom 22.07.14 bis zum 25.08.2014 öffentlich ausgelegt. Für die Behörden und Träger öffentlicher Belange endete die angesetzte Beteiligungsfrist ebenfalls am 25.08.2014.

In seinen Stellungnahmen vom 25.08.2014 zur geplanten 50. FNPÄ äußerte der Landkreis Vechta als Genehmigungsbehörde für die 50. FNPÄ erhebliche naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtliche Bedenken an der Planung. In nachfolgenden, klärenden Gesprächen zwischen dem Landkreis Vechta sowie der Stadt Damme als Träger der Bauleitplanung konnte jedoch ein Einvernehmen im Hinblick auf die Ausgestaltung der weiteren Planung erzielt werden.

Aus Sicht des Landkreis Vechta wird durch die ursprüngliche Planung das Kollisionsrisiko des in Nähe des Dümmer brütenden Seeadlers signifikant erhöht und mit dem Bau der geplanten Windenergieanlagen innerhalb eines 3 km Umkreises um den Seeadlerhorst der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

Diesen Bedenken möchte die Stadt Damme folgen. Hierzu wurde bereits auf Ebene der 50. FNPÄ das Kriterium Artenschutz in der vorbereitenden Potenzialflächenanalyse entsprechend angepasst. Im sogenannten 3. Schritt der Potenzialflächenanalyse – der Abwägung der konkurrierenden öffentlichen Belange – wurde ein Radius von 3 km um den bekannten Seeadlerhorst herangezogen. Im Ergebnis führte dies zu einem neuen Flächenzuschnitt der Konzentrationszone, die als Sonderbaufläche für Windenergienutzung ausgewiesen werden soll und aus Sicht des Landkreises voraussichtlich genehmigungsfähig ist.

Für Details und ausführliche Erläuterungen sei auf die anhängende Potenzialflächenanalyse (PGG 2015a) verwiesen.

2 BESTANDSSITUATION

Im Jahre 2001 wurde der Bebauungsplan Nr. 119 „Windpark Borringhauser Moor“ beschlossen; der Geltungsbereich wurde als „Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen-Park und Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Mit besagtem B-Plan wurden die Festsetzungen für die Errichtung von 15 Windenergieanlagen (WEA) mit einer max. Gesamthöhe von 140 m getroffen. Die Anlagen innerhalb des Windparks (s. Abb. 2) sind nun etwa 13 Jahre in Betrieb.

Für die einzelnen WEA wurde eine maximal überbaubare Grundfläche von 230 m² festgesetzt. Darüber hinaus wurden die erforderlichen Zuwegungen als private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg Windpark und landwirtschaftlicher Weg“ festgesetzt. In einem Radius von 50 m um die WEA sind zudem lt. B-Plan Nr. 119 Aufstellflächen für Baufahrzeuge als private Verkehrsflächen zulässig.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Teilaufhebung befinden sich sechs bestehende WEA ganz oder teilweise mit ihrem Rotorkreis (vom Rotor überstrichene Fläche); von drei dieser Anlagen liegen die Fundamente vollständig innerhalb des Geltungsbereiches (A6, A14 und A15, s. Abb. 2). Besagte Anlagen wurden im B-Plan Nr. 119 festgesetzt.

Der B-Plan Nr. 119 setzt zudem innerhalb des Geltungsbereiches der Teilaufhebung „Flächen zum Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen“ fest. Es handelt sich dabei um linienhafte Gehölzstrukturen, die als Kompensationsmaßnahmen für den bestehenden Windpark angelegt wurden. Die übrigen Freiflächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Der Bereich wird von einer Hochspannungsfreileitung gequert.

3 RAHMENBEDINGUNGEN DER TEILAUFHEBUNG

3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 69 ha.

3.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die Stadt Damme führt derzeit für den Standort „Borringhauser Moor“ die 50. FNP-Änderung in einem Parallelverfahren durch (siehe Kapitel 1). Ziel der 50. FNP-Änderung ist es, den Standort „Borringhauser Moor“ auszubauen und zukunftsfähig zu machen, d.h. den bestehenden Windpark zu erweitern und auf ein späteres Repowering vorzubereiten. Geplant ist daher eine Erweiterung der bestehenden Sonderbaufläche im Wesentlichen in südlicher Richtung; der nordwestliche Bereich sowie ein kleinflächiger östlicher Bereich der aktuell bestehenden Sonderbaufläche, welche zusammen dem Geltungsbereich der vorliegenden Teilaufhebung entsprechen, werden für die Windenergienutzung aufgegeben und sollen zukünftig im Flächennutzungsplan (nur noch) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

4 INHALT DER TEILAUFHEBUNG

Durch die Teilaufhebung des B-Planes Nr. 119 wird die Festsetzung des besagten Gebietes als „Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagenpark und Flächen für die Landwirtschaft“ aufgehoben.

Die innerhalb des Geltungsbereiches der Teilaufhebung liegenden Kompensationsmaßnahmen für den bestehenden Windpark sind – sofern noch nicht erfolgt - über städtebauliche Verträge zwischen dem Investor und der Stadt Damme zu sichern; erforderlich ist darüber hinaus eine dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen. Bei den genannten Kompensationsmaßnahmen handelt es sich um kleinflächige, linienhafte Gehölzstrukturen.

Die bestehenden WEA innerhalb des Geltungsbereiches der Teilaufhebung werden auf den Bestandsschutz verwiesen mit der Folge, dass im Falle der Zerstörung einer Anlage eine Wiedererrichtung nicht genehmigungsfähig wäre. Die beabsichtigte Teilaufhebung hat für die Flächeneigentümer innerhalb dieses Gebietes und Betreiber der sechs betroffenen Anlagen daher grundsätzlich deutlich nachteilige Auswirkungen, da bisher bestehende Nutzungsmöglichkeiten genommen werden. Die Stadt Damme möchte jedoch dem vorsorgenden Immissionsschutz ein höheres Gewicht beimessen als den wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer und Anlagenbetreiber und hat sich daher entschlossen, den Zuschnitt der Konzentrationszone in diesem Bereich zu reduzieren. Dies ist aus Sicht der Stadt Damme auch deshalb ein abwägungsgerechtes Ergebnis, da ihr zum einen durch die Anlagenbetreiber und die betroffenen Grundstückseigentümer nachgewiesen worden ist, dass durch vertragliche Regelungen sichergestellt ist, dass den Grundstückseigentümern finanzielle Nachteile nicht entstehen werden und sich zum anderen auch die Betreiber der sechs betroffenen Anlagen gegenüber der Stadt mit der Planung ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

5 WEITERE STÄDTEBAULICHE PLANUNGEN

Die städtebauliche Planung der Stadt Damme sieht vor, dass Teilbereiche des räumlichen Geltungsbereiches der Teilaufhebung zukünftig durch die Tierhaltungsbebauungspläne Nr. 151/12, 151/15 und 151/19 erfasst werden; die entsprechenden Festsetzungen sind Inhalt der genannten B-Pläne.

Weitere relevante städtebauliche Planungen sind nicht bekannt.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FOLGEN DER TEILAUFHEBUNG

Nach der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 119 werden die bislang im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegenen Flächen planungsrechtlich wieder zum Außenbereich; dies bedeutet, dass bauliche Vorhaben im besagten Gebiet künftig nach den Regelungen des § 35 BauGB zu bewerten sind.

7 ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 10 ABS. 4 BAUGB

Die zusammenfassende Erklärung kann abschließend erst am Ende des Bauleitplanverfahrens erstellt werden. Sie soll auf Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange im Planverfahren eingehen.

8 VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch Rat der Stadt Damme am: 17.07.2012

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) am: 13.02.13 (Oldenburgische Volkszeitung)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) vom: 14.02.13 bis zum 08.03.2013

Bekanntmachung hierzu am: 13.02.2013 (Oldenburgische Volkszeitung)

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB): bis zum 15.03.13 (mit Anschreiben vom 12.02.2013)

Beschluss über die **Öffentliche Auslegung** (§ 3 Abs. 2 BauGB) am: 03.06.2014

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB): vom 22.07.2014 bis zum 25.08.2014

Bekanntmachung hierzu am: 12.07.2014 (Oldenburgische Volkszeitung)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB): bis 25.08.2014 (mit Anschreiben vom 15.07.2014)

Beschluss über die **erneute Öffentliche Auslegung** (§ 4a Abs. 3 BauGB) am: 24.03.15

Erneute Öffentliche Auslegung (§ 4a Abs.3 BauGB): vom 07.08.2015 bis zum 11.09.2015

Bekanntmachung hierzu am: 29.07.2015 (Oldenburgische Volkszeitung)

Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB): bis 11.09.2015 (mit Anschreiben vom 29.07.2015)

Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Damme am: 15.12.2015

Damme, den _____

_____

Bürgermeister (Muhle)

Die Teilaufhebung des B-Planes Nr. 119 „Windpark Borringhauser Moor“ wurde erarbeitet von:

planungsgruppe grün gmbh
klein-zetel 22
26939 ovelgönne-frieschenmoor

Frieschenmoor, den 15.04.2016 _____

(Sprötge)

TEIL B UMWELTBERICHT

9 UMWELTBERICHT

Nach den Vorschriften des BauGB unterliegt das Verfahren zur Aufstellung und Änderung ebenso wie die Aufhebung von Bebauungsplänen grundsätzlich einer Umweltprüfung, in der die Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung darzustellen sind. Demzufolge wurde ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung erstellt.

Im Umweltbericht sind nach Anlage 1 des BauGB die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

In § 1 (6) Nr. 7 BauGB sind die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Belange aufgeführt. Der Umweltbericht orientiert sich an den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie den Wechselwirkungen unter ihnen. Die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB darüber hinaus aufgeführten Belange des Umweltschutzes werden thematisch vorwiegend im Rahmen der Betrachtung dieser Schutzgüter behandelt.

Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die folgenden planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und die Auswirkungen der Teilaufhebung auf ihre Betroffenheit kurz dargestellt und bewertet werden.

- Mensch
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Wasserhaushalt
- Klima/Luft
- Landschaftsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter

9.1 SCHUTZGUT MENSCH

Lärmimmissionen/ Schattenwurf

Durch die Teilaufhebung wird die Festsetzung des besagten Gebietes als „Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagenpark und Fläche für die Landwirtschaft“ aufgehoben. Innerhalb des Geltungsbereiches der Teilaufhebung befinden sich sechs bestehende WEA ganz oder teilweise mit ihrem Rotorkreis (vom Rotor überstrichene Fläche); von drei dieser Anlagen liegen die Fundamente vollständig innerhalb des Geltungsbereiches (A6, A14 und A15, s. Abb. 2). Diese Anlagen genießen weiterhin Bestandsschutz, insofern sind hinsichtlich der Lärmimmissionen und des Schattenwurfs keine unmittelbaren Änderungen zu erwarten. Im Falle einer Zerstörung oder eines Rückbaus der o.g. Anlagen wäre eine Wiedererrichtung nicht genehmigungsfähig; in der Folge fallen die Immissionen der besagten WEA weg.

Landschaftsbezogene Erholung

Die Errichtung von WEA führt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und somit auch zu einer Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholung. Aufgrund ihrer Größe und der Drehbewegungen des Rotors werden sie abhängig von der Entfernung in unterschiedlichen Intensitäten als Beeinträchtigung erlebt.

Durch die Teilaufhebung wird die Festsetzung des besagten Gebietes als „Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagenpark und Fläche für die Landwirtschaft“ aufgehoben Innerhalb des Geltungsbereiches der Teilaufhebung befinden sich sechs bestehende WEA ganz oder teilweise mit ihrem Rotorkreis (vom Rotor überstrichene Fläche); von drei dieser Anlagen liegen die Fundamente vollständig innerhalb des Geltungsbereiches (A6, A14 und A15, s. Abb. 2). Diese Anlagen genießen weiterhin Bestandsschutz, insofern sind hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes keine unmittelbaren Änderungen zu erwarten.

Im Falle einer Zerstörung oder eines Rückbaus der o.g. Anlagen wäre eine Wiedererrichtung nicht genehmigungsfähig; in der Folge fallen die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die besagten WEA weg.

9.2 SCHUTZGUT TIERE UND PLANZEN

9.2.1 BIOTOPTYPEN

Im Geltungsbereich der Teilaufhebung überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen. Als Folge der erheblichen Beeinträchtigungen durch die 15 WEA des bestehenden Windparks „Borringhauser Moor“ wurden lineare Gehölzanpflanzungen als Kompensationsmaßnahmen im besagten Gebiet vorgenommen. Hinweise auf geschützte Biotoptypen, gefährdete Pflanzenarten oder geschützte Landschaftsbestandteile liegen nicht vor.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sowie ihre Nebenanlagen und Zuwegung werden Biotoptypen in der Regel durch Überbauung und (Teil-)Versiegelung in unterschiedlichem Maße beeinträchtigt.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Teilaufhebung befinden sich sechs bestehende WEA ganz oder teilweise mit ihrem Rotorkreis (vom Rotor überstrichene Fläche); von drei dieser Anlagen liegen die Fundamente vollständig innerhalb des Geltungsbereiches (A6, A14 und A15, s. Abb. 2). Diese Anlagen genießen weiterhin Bestandsschutz, insofern sind hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Biotoptypen keine unmittelbaren Änderungen zu erwarten.

Im Falle einer Zerstörung oder eines Rückbaus der o.g. Anlagen wäre eine Wiedererrichtung nicht genehmigungsfähig; in der Folge fallen die Beeinträchtigungen der Biotoptypen durch die besagten WEA weg.

9.2.2 BRUT- UND RASTVÖGEL

Mit der Errichtung von WEA und dem Wegebau sind Lebensraumverluste durch Überbauung bzw. Versiegelung verbunden, auch wenn sich die Baumaßnahmen hauptsächlich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen beschränken.

Die negativen Auswirkungen auf die Brut- und Rastvögel durch den Betrieb von WEA sind aus faunistischer Sicht von besonderer Bedeutung. Mögliche Auswirkungen auf Vögel sind:

- Kollisionsrisiken,
- die Verdrängung besonders der Rast-, Stand- und Brutvögel sowie
- die biologischen Veränderungen / verändertes Zugverhalten.

Die Auswirkungen auf Rastvögel, Brutvögel und Zugvögel sind unterschiedlich.

Bei den Rastvögeln muss bei fast allen untersuchten Arten von Meidungsreaktionen gegenüber Windenergieanlagen, d.h. von einer mindestens mittleren Empfindlichkeit ausgegangen werden. Besonders empfindlich sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand Weißwangen- und Bläss-

gans sowie der Kranich, gefolgt von den übrigen Gänsearten sowie den Watvögeln (s. hierzu auch BREMER BEITR. NATURKDE. NATURSCHUTZ 7 (BUND 2004)).

Bei Brutvögeln sind die Auswirkungen geringer. Hier kann z.T. ein Gewöhnungseffekt beobachtet werden, der allerdings auf die sich verringernde Größe des Lebensraumes zurückzuführen ist. Andere Beobachtungen zeigen, dass die Brutplätze im Bereich von WEA im ersten und den folgenden Jahren überwiegend traditionell angenommen und dann beim Generationswechsel gemieden werden. Dies ist auf die Standorttreue der Brutvögel zurückzuführen. Eine Auswertung von Untersuchungen in BREMER BEITR. NATURKDE. NATURSCHUTZ 7 (2004) zeigt, dass bei den meisten der bislang untersuchten Brutvogelarten von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber WEA ausgegangen werden kann.

Zum Kollisionsrisiko von Zugvögeln mit WEA sind abschließende Aussagen noch nicht möglich. BERGEN (2001) geht jedoch davon aus, dass ein großer Teil des Tageszuges im Bereich der Rotoren moderner Anlagen (max. 150 m) erfolgt. Bei Tage ist jedoch das Kollisionsrisiko gering. Ein Ausweichen ziehender Vogelschwärme kann eine Beeinträchtigung darstellen, die jedoch nicht als erheblich einzustufen ist. Selbst das Umfliegen zahlreicher Windparks auf dem Zugweg bleibt ohne erkennbaren Einfluss auf die Energiereserven ziehender Vögel (BERGEN 2001). Das Zuggeschehen in der Nacht findet in größeren Höhen statt, wobei der niedrige, bodennahe Zug meist vollständig fehlt. Aufgrund dieser Überlegungen nimmt BERGEN (2001) an, dass das Kollisionsrisiko sowie die Beeinträchtigungen des Zuges für nachts ziehende Arten gering sind.

Für die derzeitige Sonderbaufläche Borringhauser Moor und einen umgebenden Bereich wurde im Jahr 1998/1999 vor der Errichtung des Windparks eine Brutvogelerfassung durchgeführt (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 1999). Bei den planungsrelevanten, empfindlichen Freiflächenbrütern, die im Geltungsbereich der Teilaufhebung festgestellt wurden, handelt es sich um Feldlerche, Kiebitz und Wachtel.

Für die derzeitige Sonderbaufläche Borringhauser Moor und einen umgebenden Bereich wurde im Jahr 1998/1999 vor der Errichtung des Windparks eine Rastvogelerfassung durchgeführt (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 1999). Demnach rasteten im Untersuchungsgebiet zu keinem Termin empfindliche Vogelbestände, die auch nur annähernd an eine lokale Bedeutung (nach BURDORF ET AL. 1997) herangereicht hätten. Dem Gebiet kam 1998/99 als Rastgebiet keine Bedeutung zu.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Teilaufhebung befinden sich sechs bestehende WEA ganz oder teilweise mit ihrem Rotorkreis (vom Rotor überstrichene Fläche); von drei dieser Anlagen liegen die Fundamente vollständig innerhalb des Geltungsbereiches (A6, A14 und A15, s. Abb. 2). Diese Anlagen genießen weiterhin Bestandsschutz, insofern sind hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Brut- und Rastvögel keine unmittelbaren Änderungen zu erwarten.

Im Falle einer Zerstörung oder eines Rückbaus der o.g. Anlagen wäre eine Wiedererrichtung nicht genehmigungsfähig; in der Folge fallen die Beeinträchtigungen der Brut- und Rastvögel durch die besagten WEA weg.

9.2.3 FLEDERMÄUSE

Fledermäuse weisen durch ihre komplexe Nutzung von unterschiedlichen, zeitlich und / oder räumlich miteinander verbundenen Lebensräumen (Quartier, Flugstraße, Jagdgebiet) gewisse Parallelen zur Avifauna (Brutplatz, Rastplatz, Nahrungsgebiet) auf. Die für Vögel anerkannten Kriterien zur Beeinträchtigung durch die Errichtung von Windenergieanlagen (s. u. a. NIEDER-

SÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM 1993) sind dann prinzipiell auch für Fledermäuse anwendbar.

Die möglichen Wirkfaktoren der Windenergieanlagen auf die Fledermausfauna sind:

- Verlust von Lebensraum,
- Kollisionsgefahr,
- Verlust von Jagdhabitat,
- Barriere-Effekt,
- Emission.

Für eine Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen der Teilaufhebung des B-Planes Nr. 119 liegen keine Fledermausdaten für das besagte Gebiet vor.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Teilaufhebung befinden sich sechs bestehende WEA ganz oder teilweise mit ihrem Rotorkreis (vom Rotor überstrichene Fläche); von drei dieser Anlagen liegen die Fundamente vollständig innerhalb des Geltungsbereiches (A6, A14 und A15, s. Abb. 2). Diese Anlagen genießen weiterhin Bestandsschutz, insofern sind hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Fledermäuse keine unmittelbaren Änderungen zu erwarten.

Im Falle einer Zerstörung oder eines Rückbaus der o.g. Anlagen wäre eine Wiedererrichtung nicht genehmigungsfähig; in der Folge fallen die ggf. vorhandenen Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch die besagten WEA weg.

9.3 SCHUTZGUT BODEN

Durch die Errichtung von WEA sowie ihrer Nebenanlagen und Zuwegung wird Boden in unterschiedlichem Maße beeinträchtigt. Für die Fundamente wird Boden vollständig versiegelt. Für die Kranstellflächen sowie den Wegebau werden Flächen in größtenteils wasserdurchlässiger Schotterbauweise überbaut. Bodenfunktionen, wie z. B. Standort für Pflanzen oder Filter- und Pufferkörper für Nähr- und Schadstoffe gehen damit verloren.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung liegt innerhalb eines Niedermoorkomplexes, welches von der Hunte und dem Dümmer See geprägt ist. Es handelt sich um grundwasserbeeinflusste Böden, die durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung stark vorbelastet sind.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Teilaufhebung befinden sich sechs bestehende WEA ganz oder teilweise mit ihrem Rotorkreis (vom Rotor überstrichene Fläche); von drei dieser Anlagen liegen die Fundamente vollständig innerhalb des Geltungsbereiches (A6, A14 und A15, s. Abb. 2). Diese Anlagen genießen weiterhin Bestandsschutz, insofern sind hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Bodens keine unmittelbaren Änderungen zu erwarten.

Im Falle einer Zerstörung oder eines Rückbaus der o.g. Anlagen wäre eine Wiedererrichtung nicht genehmigungsfähig; in der Folge fallen die vorhandenen Beeinträchtigungen des Bodens durch die besagten WEA weg.

9.4 SCHUTZGUT WASSERHAUSHALT

Mit dem Bau von WEA geht eine Flächenversiegelung einher. Für die Fundamente werden Flächen vollständig versiegelt. Für die Kranstellflächen sowie den Wegebau werden Flächen in größtenteils wasserdurchlässiger Schotterbauweise überbaut.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des B-Planes Nr. 119 wird vom Borringhauser Graben sowie dem Osterdammer Bergbach durchflossen; zudem durchzieht ein Netz von Gräben das

Gebiet. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten bzw. Trinkwassergewinnungsgebieten.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Teilaufhebung befinden sich sechs bestehende WEA ganz oder teilweise mit ihrem Rotorkreis (vom Rotor überstrichene Fläche); von drei dieser Anlagen liegen die Fundamente vollständig innerhalb des Geltungsbereiches (A6, A14 und A15, s. Abb. 2). Diese Anlagen genießen weiterhin Bestandsschutz, insofern sind hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes keine unmittelbaren Änderungen zu erwarten.

Im Falle einer Zerstörung oder eines Rückbaus der o.g. Anlagen wäre eine Wiedererrichtung nicht genehmigungsfähig; in der Folge wären ggf. vorhandene und ehemals erforderliche Grabenverrohrungen für die besagten WEA zurückzubauen. Insgesamt werden Grabenverrohrungen jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes gewertet, da die Funktionen der Fließgewässer auch mit der Verrohrung weiter bestehen.

9.5 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

Von Windenergieanlagen gehen aufgrund ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild der Landschaft verändern. Nach BREUER (2001) ist mindestens in einem Umkreis der 15-fachen Anlagehöhe mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht zu rechnen.

In Anlehnung an den Landschaftsrahmenplan (LK Vechta, veröffentlichte Fassung von 2005) sowie unter Berücksichtigung von Vorbelastungen weist das Landschaftsbild im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 119 eine sehr geringe bis mittlere Bedeutung auf. Angrenzende Bereiche weisen auch eine hohe bis sehr hohe (z. B. Naturschutzgebiet Dievenmoor) Bedeutung auf.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Teilaufhebung befinden sich sechs bestehende WEA ganz oder teilweise mit ihrem Rotorkreis (vom Rotor überstrichene Fläche); von drei dieser Anlagen liegen die Fundamente vollständig innerhalb des Geltungsbereiches (A6, A14 und A15, s. Abb. 2). Diese Anlagen genießen weiterhin Bestandsschutz, insofern sind hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes keine unmittelbaren Änderungen zu erwarten.

Im Falle einer Zerstörung oder eines Rückbaus der o.g. Anlagen wäre eine Wiedererrichtung nicht genehmigungsfähig; in der Folge fallen die vorhandenen Beeinträchtigungen des Landschaftbildes durch die besagten WEA weg.

9.6 SCHUTZGUT KLIMA/LUFT

Durch den Bau von WEA kommt es innerhalb eines Planungsgebietes zu erhöhten Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr sowie zu einer kleinräumigen Versiegelung von bisher vegetationsbestandener Fläche. Negative Wirkungen sind jedoch wegen der Geringfügigkeit dieser Eingriffe nicht messbar.

Negative Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb von WEA sind somit grundsätzlich nicht zu erwarten.

9.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte mit gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen. WEA können durch ihr technisches und dominantes Erscheinungsbild die bisher das Landschaftsbild prägenden Kulturdenkmale durch weitgehende Umbauung zu kaum noch er-

lebbaren bzw. nur noch aus der unmittelbaren Nähe erlebbaren Objekten degradieren. Der Reiz einer jahrhundertealten, landwirtschaftlich und kulturhistorisch geprägten Landschaft kann verloren gehen.

Hinweise auf Kultur- und Sachgüter im Geltungsbereich der Teilaufhebung liegen nicht vor.

9.8 WECHSELWIRKUNGEN

Über die allgemein zutreffenden Wechselbeziehungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes hinaus gibt es im Geltungsbereich der Teilaufhebung keine Besonderheiten.

9.9 FFH- UND EU-VOGELSCHUTZGEBIETE

Die nächstgelegenen NATURA-2000 Gebiete sind das EU-Vogelschutzgebiet „Dümmer“ (V39, EU-Kennzeichen: DE3415-401) und das FFH-Gebiet „Dümmer“ (FFH-Gebiet Nr. 65, Meldenummer: 3415-301). Sie liegen östlich und südlich des Geltungsbereiches in einer Entfernung von ca. 1.200 m bzw. ca. 1.700 m.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Teilaufhebung befinden sich sechs bestehende WEA ganz oder teilweise mit ihrem Rotorkreis (vom Rotor überstrichene Fläche); von drei dieser Anlagen liegen die Fundamente vollständig innerhalb des Geltungsbereiches (A6, A14 und A15, s. Abb. 2). Diese Anlagen genießen weiterhin Bestandsschutz, insofern sind hinsichtlich der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete keine unmittelbaren Änderungen zu erwarten.

Im Falle einer Zerstörung oder eines Rückbaus der o.g. Anlagen wäre eine Wiedererrichtung nicht genehmigungsfähig, in der Folge wären positive Auswirkungen z. B. auf empfindlich reagierende Vogelarten zu erwarten.

9.10 ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER TEILAUFHEBUNG

Innerhalb des Geltungsbereiches der Teilaufhebung befinden sich sechs bestehende WEA ganz oder teilweise mit ihrem Rotorkreis (vom Rotor überstrichene Fläche); von drei dieser Anlagen liegen die Fundamente vollständig innerhalb des Geltungsbereiches (A6, A14 und A15, s. Abb. 2). Bei Nichtdurchführung der Teilaufhebung wäre im Falle einer Zerstörung der o.g. Anlagen eine Wiedererrichtung genehmigungsfähig; was in der Folge zu keinen Änderungen des Umweltzustandes führen würde.

9.11 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

Durch die Teilaufhebung des B-Planes Nr. 119 werden keine nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind demnach nicht erforderlich.

10 LITERATURVERZEICHNIS

BAUGESETZBUCH (BAUGB) (2009): Neugefasst durch Bek. v. 23.9.2004 BGBl. I, S. 2414; zuletzt geändert und in Kraft getreten am 30. 07.2011).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (in Kraft getreten am 01. März 2010).

DEUTSCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND (DStGB) (2009): Repowering von Windenergieanlagen- Kommunale Handlungsmöglichkeiten, DStGB Dokumentation No 94.

GATZ, S. (2009): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, VHW

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - BIMSCHG) (2009): in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723).

HÖTKER, H., K.-M. THOMSON & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse -Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen, Michael-Otto-Institut im NABU, gefördert vom Bundesamt für Naturschutz, Bergenhusen, 80 S.

LAND NIEDERSACHSEN (2012): Energiekonzept des Landes Niedersachsen, Energiepolitik für morgen, Stand vom 25.01.2012

LANDKREIS VECHTA (2005): Landschaftsrahmenplan

REICHENBACH, M., K. HANDKE & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. - Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7 (Themenheft „Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie - Erkenntnisse zur Empfindlichkeit“): 229 - 243.

SCHREIBER UMWELTPLANUNG (1999): Brut- und Rastvögel 1998/99 im Bereich der Sonderbaufläche Windkraft im Borringhauser Moor

STADT DAMME (2001): Bebauungsplan Nr. 119 „Windpark Borringhauser Moor“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

WILMS, U., BEHM-BERKELMANN, K. & H. HECKENROTH (1997): Verfahren zur Bewertung von Brutvogelgebieten in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97: S. 219 – 224.